

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Bienenbüttel (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 07. Juli 2022 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Die Tätigkeit als Ratsmitglied, nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied, Ehrenbeamtin und Ehrenbeamter und Gleichstellungsbeauftragte erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Ersatz des Verdienstaufschlages, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3)

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung der Vertretenden oder des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1)

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.

(2)

Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

(3)

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 6.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1)

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. stellvertretende Bürgermeisterin oder 1. stellvertretender Bürgermeister
160,00 Euro

2. stellvertretende Bürgermeisterin oder 2. stellvertretender Bürgermeister
100,00 Euro

Beigeordnete
100,00 Euro

Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von
60,00 Euro

und je Mitglied (inkl. Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecherin oder Gruppensprecher)
15,00 Euro

Werden zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister gewählt, erhält jede oder jeder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.

(2)

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro pro Sitzung.

Das Sitzungsgeld wird zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 Euro.

§ 6 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtliche Personen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 7 Verdienstaussfall

(1)
Ratsmitgliedern sowie nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und die Gleichstellungsbeauftragte haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles in Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde und für längstens acht Stunden je Tag.

(2)
Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 1 genannten Betrages nicht überschreiten darf. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst entfallen die Regelungen zum Verdienstaussfall vollständig.

(3)
Personen, die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Nachteilsausgleich in Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde für maximal 8 Stunden pro Arbeitstag, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft zur zumutbaren Wahrnehmung der Mandatstätigkeit aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss. Ein dringender Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Haushalt der Person eine anerkannte pflegebedürftige Person angehört.

(4)
Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schichtdienst oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

(5)

Verdienstausfall wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1.

Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen, die durch die Gemeinde Bienenbüttel konstituiert worden sind (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beiräte etc.).

2.

Die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

3.

Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller von der Gemeinde Bienenbüttel entsandt worden ist, wenn der Verdienstausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.

4.

Veranstaltungen, die vom Gemeinderat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder beschlossen worden sind.

5.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der Ratstätigkeit von bis zu fünf Arbeitstagen in jeder Wahlperiode (§ 54 Absatz 2 NKomVG).

(6)

Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstausfalles konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstausfalles nicht, wenn bereits eine Verdienstausfallpauschale festgesetzt worden ist.

(7)

Im Einverständnis zwischen dem Arbeitgeber und der oder dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.

(8)

Der Anspruch auf Verdienstausfall wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Monats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 8 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 4 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass dem Ratsmitglied, dem nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglied, den anderen ehrenamtlich tätigen Personen oder der Gleichstellungsbeauftragten für die Kinderbetreuung tatsächliche Aufwendungen entstehen, weil infolge der Mandatstätigkeit oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch genommen werden muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 15 Euro je angefangene Stunde und für längstens acht Stunden pro Tag.

§ 9 Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher und Ortsteilvorsteherinnen / Ortsteilvorsteher

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher sowie Ortsteilvorsteherinnen und Ortsteilvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

bis 250 Einwohner	55,00 Euro
mehr als 250 bis 500 Einwohner	65,00 Euro
mehr als 500 bis 750 Einwohner	75,00 Euro
mehr als 750 Einwohner	85,00 Euro

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt wird.

§ 10 Fraktionsgelder gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG

Die Fraktionen und Gruppen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit ein Fraktionsgeld in Höhe von 240,00 Euro pro Mitglied und Jahr. Maßgeblich ist die Fraktions- oder Gruppenstärke zu Beginn des Kalenderjahres. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Nicht verwendete Fraktionsgelder sind zurückzuzahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Bienenbüttel (Aufwandsentschädigungssatzung)“ vom 22. Juni 2017, zuletzt geändert am 19. Dezember 2017, außer Kraft.

Bienenbüttel, den 07. Juli 2022



(Heitmann)
Allgemeine Stellvertreterin
des Bürgermeisters

